

## Infos zum Ablauf der Volksinitiative zum Bedingungslosen Grundeinkommen (BGE)

### Volksinitiative

Notwendig sind **20.000 Unterschriften** von Wahlberechtigten des Landtages in Schleswig-Holstein. Hier gibt es noch keine Fristen. Wenn der Landtag dem Anliegen der Volksinitiative (Artikel 49 Abs. 1 SH-Verfassung) **4 Monate** nach Beschluss über die Zulässigkeit der Volksinitiative nicht zugestimmt hat, kann ein Volksbegehren beantragt werden.

### Volksbegehren

Notwendig sind **80.000 Stimmen** von Wahlberechtigten des Landtages in Schleswig-Holstein. Die Frist für die Sammlung von Unterschriften beginnt mit dem Bescheid auf Zulässigkeit des Antrages auf ein Volksbegehrens und beträgt ein **halbes Jahr**.

### Volksentscheid

Wurden im Volksbegehren ausreichend Stimmen erreicht, muss innerhalb von **9 Monaten** ein Volksentscheid durchgeführt werden. Der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die **Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens 15 vom Hundert der Stimmberechtigten zugestimmt haben**.

#### Beispiel:

Wahlberechtigte EU-Wahlen 2019 in SH: 2.269.361

15% der Stimmberechtigten 342.674 (Wahlbeteiligung)

Mehrheit für Annahme 171.338 Ja-Stimmen (ohne Gewähr)

#### **Ziel: Verknüpfung des Volksentscheids mit einer landesweiten Wahl in SH:**

1. September 2021 Bundestagswahl  
4 Monate + 6 Monate + 9 Monate = 19 Monate = ca. Februar 2020 für Einreichung.  
Werden die 20.000 Unterschriften bis dahin nicht erreicht, ist der nächste Wahltermin relevant usw. (Stand 14.01.2020: 2.378 Unterschriften).
2. Mai 2022 Landtagswahl SH
3. Mai 2023 Kommunalwahlen SH
4. Mai 2024 EU-Wahlen

#### **Weitere Infos Webseite des Landes Schleswig-Holstein:**

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/V/volksinitiativen.html>

#### **Erste Stufe Volksabstimmungsverfahren**

Eine Volksinitiative ist die erste Stufe des Volksabstimmungsverfahrens in Schleswig-Holstein. Nach Artikel 48 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein haben die schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger das Recht, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Dies können entweder Anregungen oder Resolutionen zu unterschiedlichen politischen Themen oder auch ausgearbeitete und begründete Gesetzentwürfe sein.

#### **Beteiligungsrecht**

Nicht zulässig sind Initiativen, die den Grundzügen des demokratischen und sozialen Rechtsstaats widersprechen oder Initiativen über den Haushalt, über Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie über öffentliche Abgaben. Die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden bietet den Bürgerinnen und Bürgern über die Teilnahme an Wahlen hinaus die Möglichkeit einer direktdemokratischen Mitwirkung. Das

## Infos zum Ablauf der Volksinitiative zum Bedingungslosen Grundeinkommen (BGE)

Beteiligungsrecht an Volksabstimmungsverfahren orientiert sich daher grundsätzlich an den sachlichen Voraussetzungen des Wahlrechts für die Landtagswahlen in Schleswig-Holstein.

### Beratungsanspruch

Die Initiatoren einer beabsichtigten Volksinitiative können sich im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration nach § 5 VAbstG über verfassungsrechtliche und verfahrensrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen informieren. Dadurch besteht die Möglichkeit noch vor Beginn einer Unterschriftensammlung verschiedene Fragen oder Probleme zu klären. Die Beratung ist kostenfrei. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass über die Zulässigkeit einer Volksinitiative ausschließlich der Landtag entscheidet.

### Weiteres Verfahren

Wird eine zulässige Volksinitiative im Landtag behandelt, ihr im Ergebnis aber nicht gefolgt, können die Vertrauenspersonen ein Volksbegehren beantragen. Das erfolgreiche Zustandekommen des Volksbegehrens ist Voraussetzung zur Durchführung eines Volksentscheids.

## Verfassung SH - Stand 19.12.2016

### Abschnitt V

#### Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid

##### Artikel 48 Initiativen aus dem Volk

- (1) Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen; er darf den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates nicht widersprechen. Die Initiativen müssen von mindestens **20.000 Stimmberechtigten** unterzeichnet sein. Ihre Vertreterinnen und Vertreter haben das Recht auf Anhörung.
- (2) Initiativen über den Haushalt des Landes, über Dienst- und Versorgungsbezüge sowie über öffentliche Abgaben sind unzulässig.
- (3) Über die Zulässigkeit der Initiative entscheidet der Landtag.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

##### Artikel 49 Volksbegehren und Volksentscheid

- (1) Stimmt der Landtag dem Gesetzentwurf oder der Vorlage nach Artikel 48 innerhalb einer Frist von vier Monaten **nicht** zu, so sind die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative berechtigt, die Durchführung eines **Volksbegehrens zu beantragen**. Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Landtag entscheidet, ob das beantragte Volksbegehren zulässig ist. Auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages entscheidet das Landesverfassungsgericht über die Vereinbarkeit des beanstandeten Volksbegehrens mit Artikel 48 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder Absatz 2. Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens **80.000 Stimmberechtigte innerhalb eines halben Jahres** dem Volksbegehren zugestimmt haben.
- (2) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muss innerhalb von **neun Monaten** über den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ein Volksentscheid herbeigeführt werden.

## Infos zum Ablauf der Volksinitiative zum Bedingungslosen Grundeinkommen (BGE)

Der Landtag kann einen eigenen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Ein Volksentscheid findet nicht statt, wenn

1. der Landtag dem Gesetzentwurf oder der anderen Vorlage bis zur Bestimmung des Abstimmungstages durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten in unveränderter oder in einer von den Vertreterinnen und Vertretern der Initiative gebilligten Fassung zustimmt oder
  2. auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages das Landesverfassungsgericht die Vereinbarkeit des zustande gekommenen Volksbegehrens mit Artikel 48 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder Absatz 2 verneint.
- (3) Vor der Abstimmung über ein Volksbegehren oder vor der Durchführung eines Volksentscheids hat die Landesregierung den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ohne Stellungnahme in angemessener Form zu veröffentlichen. Wenn das Volksbegehren zustande gekommen ist, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten einer angemessenen Werbung für den Volksentscheid.
- (4) Der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die **Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens 15 vom Hundert der Stimmberechtigten zugestimmt haben**. Eine Verfassungsänderung durch Volksentscheid bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten. In der Abstimmung zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.
- (5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

<b>Volksabstimmungsgesetz SH (VAbstG SH - Stand 16.01.2019)</b>
---

### Abschnitt II Volksinitiative

#### § 5 Beratung

- (1) Die Vertrauenspersonen einer beabsichtigten Volksinitiative können sich durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration beraten lassen. Die Beratung soll die verfassungs- und verfahrensrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen umfassen; Bedenken sind den Vertrauenspersonen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Zur Beratung gehört auch die Bereitstellung von Unterlagen, insbesondere
  1. Informationen über bisherige Volksinitiativen,
  2. Adressen der amtsfreien Gemeinden und Ämter,
  3. Textsammlung erforderlicher Rechtsvorschriften.
- (3) Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration unterrichtet die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten und das in der Sache betroffene Ministerium unverzüglich über die beabsichtigte Volksinitiative sowie nach Abschluss der Beratung über das Ergebnis.
- (4) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.